

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**Johann Neumüller GmbH;
Erweiterung Bahnterminal Neumüller mit Schrottlager-
platz und Gleisgruppe 2**

**TEILGUTACHTEN
AGRARTECHNIK/BODEN**

**Verfasser:
DI Martin Kühnert**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-82

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens:

Am Betriebsstandort in 4482 Ennsdorf/Hafen, Wirtschaftspark Straße 9/3, auf den Grundstücken GSt. Nr. 870/12, 870/22 und 1465/3, alle KG Ennsdorf, Gemeinde Ennsdorf, werden neben dem traditionellen Stahl- und Schrotthandel auch maßgeschneiderte Entsorgungskonzepte für metallverarbeitende Betriebe angeboten.

Gegenstand des Vorhabens ist die Erweiterung des bestehenden Bahnterminals der Firma Eisen Neumüller GmbH im niederösterreichischen Ennshafen, dem Wirtschaftspark Ecoplus.

Ziel ist es durch das Vorhaben künftig die Voraussetzung zu schaffen für:

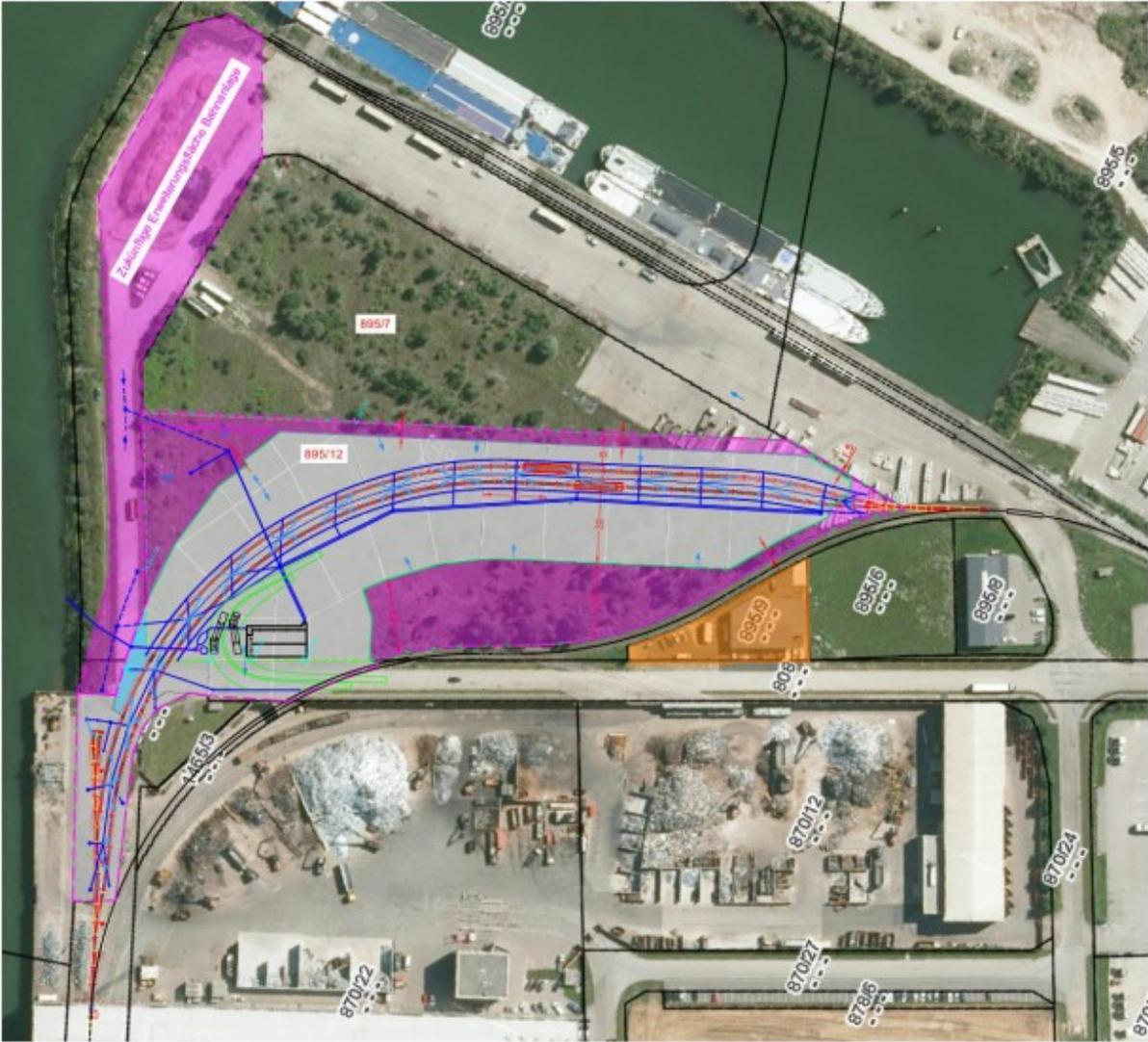
- die Lagerung von sortenreinen Neublechen (Abfallreste) bzw. Neublechpaketen im maximalen Umfang von 150.000 t (Lagermenge) am Bahnterminal; d.h. dem integrierten Schrottlagerplatz mit Gesamtlagerfläche von ca. 12.400 m²,
- die Abwicklung von bis zu 6 Ganzzügen (Zuglänge rd. 312 m) pro Tag zu je 1.000 t für einen maximal jährlichen Umschlag von 1,5 Mio.t,
- Logistik und Platzausstattung für eine jährliche Umschlagmenge von 1.500.000 t (inkl. erforderlicher baulicher, maschineller und organisatorischer Maßnahmen).

Dies erfordert im Wesentlichen:

- Errichtung einer Doppel-Gleisanlage (Stutzgleis) mit ca. 300m zum internen Verschub,
- Ausbau der Manipulations- und Lagerflächen inkl. Infrastruktur,
- Bereitstellung maschineller Einrichtungen (6 Stk. Greifbagger, 4 Stk. Gleisroboter und eine Kehrmachine).

Die Fa. Johann Neumüller GmbH betreibt derzeit auf einer Betriebsfläche von ca. 9 ha im Wirtschaftspark ecoplus Ennsdorf einen Schrott- und Stahlhandel sowie einen Bahnterminal.

Der maßgebende Transport erfolgt dabei über den Bahnanschluss, bestehend aus mehreren Gleisanlagen, mit derzeit ca. 4–6 (im Mittel 5) Bahnanlieferungen pro Tag. Der Betriebsstandort weist die gemäß Stand der Technik erforderlichen baulichen und infrastrukturellen Anlagen auf. Der Bahnterminal ist in Richtung der nächstgelegenen Wohn- und Siedlungsbereiche durch Sicht- und Lärmschutzmaßnahmen umschlossen.



Legende:

- | | | | |
|---|---|---|----------------------------|
|  | Dichtbetonfläche - Gleisgruppe 1 (Bestand) |  | Geplante Nutzungsänderung |
|  | Asphaltfläche - Gleisgruppe 1 (Bestand) |  | Bestehende Bahnanlage |
|  | Erweiterungsbereich - UVP-Vorhaben
(Lagerausbau und Gleisgruppe 2) |  | Bahnanlage - Gleisgruppe 1 |
| | |  | Begrenzung Projektbereich |

Luftbild Vorhabenstandort samt skizzierten Bestand Bahnterminal (grau eingefärbt) und Vorhaben (pink eingefärbt)

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatgesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

2.1 Unterlagen zum Vorhaben

Von den zum Vorhaben vorliegenden Unterlagen dienten insbesondere die folgenden als Grundlagen zur Erstellung des gegenständlichen Gutachtens:

Von der Projektwerberin im UVP-Verfahren vorgelegte Unterlagen:

Grundsätzlich ist das gesamte Einreichprojekt und damit alle vorgelegten Unterlagen Beurteilungsgegenstand (Einreichung Stand konsolidierte Unterlagen vom Oktober 2023). In der nachstehenden Auflistung werden nur jene Unterlagen explizit angeführt, die für den FB. Agrartechnik/Boden insbesondere zu berücksichtigen waren.

- (1) Einreichunterlagen – Teil B – Vorhabensübersicht – technische Grundlagen, Einlage B.01.101
- (2) Einreichunterlagen – Teil B – Lageplan Übersicht gesamt, Einlage B.03.102
- (3) Einreichunterlagen – Teil B – Lageplan versiegelte / unversiegelte Flächen Bestand (Einlage B.03.106)
- (4) Einreichunterlagen – Teil B – Lageplan versiegelte Flächen NEU (Einlage B.03.107)
- (5) Einreichunterlagen – Teil B – Fachbeitrag Bauphase (Einlage B.04.101)
- (6) Einreichunterlagen – Teil B – Übersichtsplan Bauphase (Einlage B.04.103)
- (7) Einreichunterlagen – Teil B – Störfallkonzept (Einlage B.05.101)
- (8) Einreichunterlagen – Teil C – Umweltverträglichkeitserklärung Bericht, Einlage C.02.101 und Allgemein verständliche Zusammenfassung, Einlage C.01.101
- (9) Einreichunterlagen – Teil C – Fachbeitrag Grundwasser, Einlage C.04.101
- (10) Einreichunterlagen – Teil C – No Impact Statement / Fachbeitrag Boden und Fläche inkl. Bodenschutzkonzept, Einlage C.12.101

2.2 Fachliteratur

- (1) AGES et al. (2018): BEAT – Bodenbedarf für die Ernährungssicherung in Österreich, Erweiterte Zusammenfassung des Forschungsprojekts Nr. 100975. Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit.
- (2) Binder C., Krüger G. und M. Rudner (2021): Das Schutzgut „Fläche“ in der Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine neue Methode in Fachgutachten zu Straßenbauvorhaben. Fachbeitrag in UVP-report 35 [1]:26-13 | 2021
- (3) BMK (2023): Leitfaden „Die Schutzgüter Fläche und Boden in der Einzelfallprüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung.“. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Wien.
- (4) BMNT (2019): UVE-Leitfaden, Überarbeitete Fassung 2019. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Wien.
- (5) BMUV (2024): Flächenverbrauch – Worum geht es? Homepage des deutschen Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz.
- (6) European Commission (2016): Future Brief: No net land take by 2050? Science for Environment Policy, ISBN 978-92-79-45739-5.
- (7) Europäische Kommission (2021): EU-Bodenstrategie für 2030. Die Vorteile gesunder Böden für Menschen, Lebensmittel, Natur und Klima nutzen. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen.
- (8) Karrenstein, F. (2019): Das neue Schutzgut Fläche in der Umweltverträglichkeitsprüfung. In: NuR (2019) 41 98-104.
- (9) LABO (2020): LABO-Statusbericht 2020, Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme und der Versiegelung. Vorgelegt von der Arbeitsgruppe „Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme und der Versiegelung“ der Ständigen Ausschüsse „Vorsorgender Bodenschutz“ (BOVA) und „Recht“ (BORA) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO).
- (10) Schatz, E.-M. et al. (2021): Land take in environmental assessments: Recent advances and persisting challenges in selected EU countries. In: Land Use Policy 111 (2021) 105730.
- (11) Umweltbundesamt (2019): Bodenverbrauch in Österreich. Status quo Bericht zur Reduktion des Bodenverbrauchs in Österreich. Hrsg.: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Wien.

3. Methodik und Befund Agrartechnik/Boden:

3.1 Methodik und Begrifflichkeiten zu den Schutzgütern Boden/Untergrund und Fläche

Grundsätzlich ist bei der Behandlung der Schutzgüter „Boden“ und „Fläche“ darauf abzustellen, dass es sich um zwei verschiedene Schutzgüter handelt, deren Schutzinteressen unterschiedlich gelagert sind. (Andernfalls wäre eine explizite Ergänzung des Schutzgutes „Fläche“ zusätzlich zum bereits seit langem im UVP-G genannten Schutzgut „Boden“ nicht erforderlich gewesen.) Dies wird in der Fachliteratur und in diversen Leitfäden nicht immer stringent durchgezogen, so wird z.B. oft „Bodenverbrauch“ mit „Flächeninanspruchnahme“ gleichgesetzt.

Flächeninanspruchnahme

Zum Begriff der „Flächeninanspruchnahme“ wird auf die Definition im Leitfaden des BMK „Die Schutzgüter Fläche und Boden in der Einzelfallprüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung“ (2023) verwiesen, wonach sich die Flächeninanspruchnahme grundsätzlich auf die gesamte betrachtete Fläche eines Vorhabens bezieht und kann sowohl versiegelte, teilweise versiegelte als auch nicht versiegelte Flächen umfassen. Eine Flächeninanspruchnahme kann daher mit einem Bodenverlust, aber auch mit einer Erhaltung des Bodens verbunden sein. Eine Flächeninanspruchnahme kann temporär oder dauerhaft stattfinden.

Im UVE-Leitfaden des BMNT (2019) wird im Kap. 3.6 „UVE: Schutzgüter Fläche und Boden“ folgendes ausgeführt, das eher auf eine vermischte Betrachtung der beiden Schutzgüter schließen lässt:

„Mit der eigenständigen Nennung des Schutzguts Fläche betont die UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU und auch das UVP-G 2000 über den bereits bestehenden Schutz des Bodens den Aspekt der Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung. Das Schutzgut Fläche und Boden kann durch ein Vorhaben in quantitativer und in qualitativer Hinsicht beeinträchtigt werden. Dabei sind sowohl die vorhabensbedingte Boden-/Flächeninanspruchnahme als auch Veränderungen der Bodenfunktionen durch das Vorhaben zu berücksichtigen.“

Im Bericht „Bodenverbrauch in Österreich“ des UBA (2019) wird zwischen „Bodenverbrauch“ und „Flächeninanspruchnahme“ nicht unterschieden bzw. die Begrifflichkeiten synonym verwendet (Kap. 1.1 des UBA-Berichts):

„Der Begriff Bodenverbrauch ist mit dem Begriff Flächeninanspruchnahme gleichzusetzen. Als Bodenverbrauch oder Flächeninanspruchnahme bezeichnet man den unmittelbaren und dauerhaften Verlust biologisch produktiven Bodens durch Verbauung und Versiegelung für Siedlungs- und Verkehrszwecke, aber auch für intensive Erholungsnutzungen, Deponien, Abbauflächen, Kraftwerksanlagen und ähnliche Intensivnutzungen. Flächeninanspruchnahme im weiteren Sinne findet innerhalb der für die land- und forstwirtschaftliche Primärproduktion nutzbaren Fläche statt.“

Getrennt vom Begriff „Bodenverbrauch/Flächeninanspruchnahme“ wird im UBA-Bericht 2019 die Bodenversiegelung wie folgt definiert:

„Unter Bodenversiegelung wird die Abdeckung des Bodens mit einer wasserundurchlässigen Schicht verstanden. Der Boden wird dadurch auf seine Trägerfunktion reduziert und verliert seine natürlichen Funktionen. Als gänzlich versiegelt gelten Flächen, auf denen ein Gebäude errichtet wurde, aber auch unbebaute Flächen, wenn sie mit Beton, Asphalt oder Pflastersteinen befestigt wurden (Wege, Parkplätze, Einfahrten, Betriebsgelände etc.). Für 2017 wurde für Bau- und Verkehrsflächen ein durchschnittlicher Versiegelungsgrad von 41 % ermittelt.“

Für das gegenständliche Gutachten wird unter dem Begriff der Flächeninanspruchnahme im Sinne des Leitfadens Fläche und Boden des BMK 2023 **die äußere Umhüllende aller Flächennutzungen eines Vorhabens** verstanden.

Flächenverbrauch

Im Leitfaden Fläche und Boden des BMK wird auf den Begriff „Flächenverbrauch“ nur insoweit Bezug genommen, als auf das Regierungsprogramm 2020 – 2024 und den darin enthaltenen Zielpfad zur Reduktion des Flächenverbrauchs auf Netto 2,5 ha/Tag bis 2030 verwiesen wird.

Im Bericht „Bodenverbrauch in Österreich“ des UBA 2019 wird der Begriff „Flächenverbrauch“ nicht erwähnt.

In Deutschland wird lt. Homepage des BM für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz unter dem Begriff „Flächenverbrauch“ die neue Nutzung von Flächen für Siedlung- und Verkehr verstanden; dies enthält nicht nur Nutzungen für Wohnungsbau, Industrie und Gewerbe sowie öffentliche Einrichtungen und Sport-, Freizeit- und

Erholungsflächen. Bergbauanlagen werden unter dem Begriff „Flächenverbrauch“ nicht angeführt.

Im LABO-Statusbericht 2020 „Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme und der Versiegelung“ werden wiederum die Begriffe „Flächenverbrauch“ und „Flächen(neu)anspruchnahme“ synonym verwendet, wobei allerdings unter „Flächenneuanspruchnahme“ nur die Netto-Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche verstanden wird. In Deutschland hat die Bundesregierung als Flächensparziel die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf unter 30 ha im Jahr 2030 hin zu „Netto-Null“ im Jahr 2050 festgesetzt.

Zusätzlich zum Aspekt der „Flächen(neu)anspruchnahme“ wird im LABO-Statusbericht der Indikator „Freiraumverlust“ für alle jene Flächen definiert, die nicht unter den Indikator „Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsflächen“ fallen: Landwirtschafts-, Wald-, Abbau- und Haldenflächen sowie Wasserflächen in Form von fließenden und stehenden Gewässern. Abbau- und Haldenflächen werden hier also explizit nicht als Flächenverbrauch, sondern als Freiraumverlust verstanden und z.B. Landwirtschafts- und Gewässerflächen gleichgesetzt.

Auf europäischer Ebene wird unter „land take“ (Flächenverbrauch) ebenfalls die Netto-Zunahme v.a. der Siedlungs- und Verkehrsflächen verstanden (European Commission 2016, Future Brief: No net land take by 2050?):

„Land take: increasing infrastructural and urban development means that ecosystem services of key importance to human life are being lost.“

What is ‘land take’? Land take can be defined generally as the loss of undeveloped land to human-developed land. It can also be defined as the loss of agricultural, forest and other semi-natural and natural land to urban and other artificial land development. This includes areas sealed by construction and urban infrastructure as well as urban green areas and sport and leisure facilities.“

Die EU-Bodenstrategie für 2030 der EU-Kommission (2021) sieht bis 2050 die Erreichung eines Netto-Null-Flächenverbrauchs vor. Dazu sollen die Mitgliedsstaaten bis 2023 ihre eigenen ehrgeizigen nationalen, regionalen und lokalen Ziele zur Verringerung des Netto-Flächenverbrauchs bis 2030 festlegen, um einen messbaren Beitrag zum EU-Ziel für 2050 zu leisten. Im österreichischen Regierungsprogramm 2020-2024 ist verankert, den „Zielpfad zur Reduktion des Flächenverbrauchs auf Netto 2,5 ha/Tag bis 2030 und mittelfristig zusätzliche Bodenversiegelung durch Entsiegelung von entsprechenden Flächen zu kompensieren.“

Für das gegenständliche Gutachten wird unter „Flächenverbrauch“ **die nachhaltige Umwandlung von Freiflächen in z.B. Siedlungs-, Industrie und Verkehrsflächen** verstanden. Die temporäre Nutzung von Freiflächen mit anschließender Rekultivierung wird dagegen als (temporäre) Flächeninanspruchnahme bewertet.

Bodeninanspruchnahme / Bodenverbrauch

Lt. UBA (2019) ist Bodenverbrauch mit dem Begriff Flächeninanspruchnahme gleichzusetzen. Diese Bewertung ist etwas undifferenziert, denn eine Flächeninanspruchnahme kann auch ohne nachteilige Auswirkungen auf den Boden oder gar einen Bodenverbrauch stattfinden. Die Errichtung eines Parks im Rahmen eines Städtebauvorhabens stellt zwar zweifellos eine Flächeninanspruchnahme bzw. lt. EU-Definition einen Flächenverbrauch dar, ist aber idR nur mit geringem Bodenverbrauch (z.B. für Wege) verbunden.

Für das gegenständliche Gutachten wird als **Bodeninanspruchnahme die äußere Umhüllende aller Bodennutzungen eines Vorhabens** (inkl. der später wieder rekultivierten Flächen) verstanden, während als **Bodenverbrauch nur der dauernde Verlust von natürlichen Böden** (z.B. durch Bodenversiegelung oder Umwandlung in ein Gewässer oder eine Schotterfläche) bewertet wird.

Die EU-Bodenstrategie für 2030 sieht für nicht kontaminierten Bodenaushub eine Wiederverwendung an demselben oder an einem anderen geeigneten Ort vor.

Bodenversiegelung

Bodenversiegelung ist lt. Leitfaden des BMK „Die Schutzgüter Fläche und Boden in der Einzelfallprüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung“ (2023) **die Abdeckung oder Überbauung des Bodens mit einer weitgehend wasser- und luftundurchlässigen Schicht** (z.B. aus Asphalt oder Beton), wodurch der Boden auf seine reine Trägerfunktion reduziert wird. Er verliert dadurch wesentliche natürliche Funktionen, insbesondere seine Produktionsfunktion sowie die Funktion Kohlenstoff und Wasser zu speichern, Schadstoffe zu filtern, zu binden oder abzubauen sowie Wasser zu verdunsten. Auch die Lebensraumfunktion für Pflanzen und Organismen, die Erholungsfunktion und Archivfunktion gehen dadurch verloren. Versiegelung ist eine Teilmenge der Flächeninanspruchnahme, wobei der Versiegelungsgrad stark variieren kann.

Diese Definition ist Grundlage für die Bewertung im gegenständlichen Gutachten.

Bodeninanspruchnahme als Immission im weiteren Sinn

Die Einwirkungen auf Böden durch Flächenbeanspruchungen können aus fachlicher Sicht durchaus als Immissionen im weiteren Sinn verstanden werden.

Allerdings sollte sich die Bestimmung des UVP-G, wonach eine bleibende Schädigung des Bodens durch nachhaltige Immissionseinwirkung jedenfalls zu vermeiden ist, zumindest nach der bisherigen Fachmeinung nicht auf Bodenversiegelungen oder Bodenabdeckungen beziehen, denn dann wäre jedes Vorhaben mit Bodenverbrauch (Verkehr, Siedlungstätigkeit, Bergbau...) per se umweltunverträglich. Aus fachlicher Sicht ist daher davon auszugehen, dass sich diese Bestimmung des UVP-G auf Schadstoffimmissionen, die Böden bleibend schädigen und somit auf einen engeren Immissionsbegriff bezieht.

Immissionen von Schadstoffen

Die Auswirkungen von **Schadstoffeinträgen über den Luftpfad** in den Boden werden im Teilgutachten „Luftreinhalte-technik“ behandelt.

Die Auswirkungen von **Schadstoffeinträgen in den Boden durch Abwässer / Sickerwässer** werden im gegenständlichen Teilgutachten „Agrartechnik / Boden“ in Kap. 5 im Rahmen der Beantwortung zu Risikofaktor 4 behandelt.

3.2 Methodik Agrartechnik (Landwirtschaft / Ernährungssicherheit)

Für den Fachbereich Agrartechnik sind im UVP-Verfahren vorwiegend die Auswirkungen auf die Agrarstruktur, das landwirtschaftliche Wegenetz, mögliche Substanzverluste und die Ernährungssicherheit zu betrachten.

Hinsichtlich Ernährungssicherheit sind die sog. BEAT-Flächen (Bodenbedarf für die Ernährungssicherung in AT) besonders zu berücksichtigen. Die „BEAT“-Karte hilft lt. dabei festzustellen, ob ein Vorhabensgebiet auf einer für die Ernährungssicherung in Österreich besonders wichtigen Fläche Österreichs liegt. Ist ein Vorhaben auf einer solchen Fläche geplant, werden im Leitfaden Fläche und Boden (BMK, 2023) spezielle Erheblichkeitskriterien und Kompensationsmaßnahmen empfohlen.

Da die Vorhabensfläche nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen liegt, sind Auswirkungen auf Landwirtschaft und Ernährungssicherheit durch Flächeninanspruchnahmen auszuschließen und keine Maßnahmen erforderlich.

3.3 Lokalaugenschein

Am 02.09.2024 wurde die Vorhabenfläche im Bereich der Firma Johann Neumüller GmbH gemeinsam mit der UVE-Koordinatorin (DI Stroß-Maschner) und Vertretern der Konswerberin besichtigt.



Abb. 1: Befestigte Erweiterungsfläche für das Vorhaben



Abb. 2: Für die Errichtung der Gleisgruppe 2 vorgesehener Bereich mit Abzweigung von Gleisgruppe 1

3.4 Befund Schutzgut Fläche

Das geplante Vorhaben soll sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase ausschließlich auf bestehendem Industriegebiet mit entsprechender Widmung im sogenannten „Ennshafen“ (Wirtschaftspark) umgesetzt werden. Flächen mit natürlichen Bodenaufbau sind auf den Vorhabensflächen nicht vorhanden; der Bodenaufbau wurde durch den Bau des Ennshafens und die aktuelle betriebliche und industrielle Nutzung umgelagert und in seiner natürlichen Struktur verändert.

Lt. UVE-Fachbeitrag Boden und Fläche (C.12.101) haben die Untergrunderkundungen, welche für die Baumaßnahmen 2022 in Form von Schürfen durchgeführt wurden, dass kein eigentlicher Mutterboden mehr vorhanden ist, sondern direkt das anstehende Lockergestein auftritt. Zwei der sieben Schürfe zeigten einen geringen humosen Aufbau von bis zu 10 cm.

Der bestehende Bahnterminal weist lt. UVE-Fachbeitrag Boden und Fläche (Einlage C.12.101) derzeit eine versiegelte Fläche von 1,55 ha auf und wird um **1,13 ha neu versiegelte Fläche** erweitert (Lagerfläche und Mattengleis Gleisgruppe 1 rd. 0,68 ha und Gleisgruppe 2 rd. 0,45 ha). Somit ist die künftige Vorhabensfläche des Bahnterminal Neumüller 2,86 ha groß. Mit einer Ausbaureserve-Fläche (Rohboden verdichtet, größtenteils unversiegelt) von rund 0,33 ha und dem Gelände der Wirtschaftsparkstraße 1/6 (ehemaliger Lackdoktor) von 0,15 ha (davon 0,014 ha verdichtet bzw. überbaut und 0,013 ha Grünfläche) beträgt **die gesamte Vorhabensfläche 3,16 ha**.

3.5 Befund Schutzgut Boden

Bodenverbrauch

Durch das Vorhaben sind – wie bereits in Kap. 3.3 ausgeführt – keine natürlichen Böden betroffen. Die im Ausmaß von rd. 1,13 ha neu versiegelten Flächen betreffen ausschließlich künstliche, im Zuge der Errichtung des Ennshafens umgelagerte Mischböden mit hohem Schotteranteil.

Der Aushub wird im Bericht Bauphase (Einlage B.04.101) für Mattengleis und Fahrbahnplatte mit 4.939 m³ und für Kanal und Schächte mit 2.470 m³ angegeben.

Die natürlichen Bodenfunktionen

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit (Standort für die Produktion von Kulturpflanzen)
- Abflussregulierung (Boden als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt)
- Boden als Filter und Puffer für Schadstoffe
- Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften
- Lebensraum für Bodenorganismen

können von solchen Böden nicht oder nur mit einem sehr geringen Funktionserfüllungsgrad wahrgenommen werden. Daher sind durch das Vorhaben auch keine relevanten Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen zu erwarten.

Flüssige Immissionen

In der UVE (Einlage C.02.101) wird ausgeführt, dass entsprechend den bereits errichteten wasserbaulichen Anlagen auf der zusätzlich versiegelten Fläche von ca. 1,3 ha die Herstellung einer öl- und medienbeständigen Versiegelung durch Betonplatten mit 30 cm Stärke und Fugenbandanschlüssen Richtung Gleis und Blockteilung (Anschlüsse der Betonplatten untereinander) erfolgt. Die Zuleitung der anfallenden Oberflächenwässer erfolgt durch Gefällsausbildung zu einzelnen Einlaufschächten bzw. den bahnparallelen Entwässerungsrigolen.

In die zentralen Schachtbauwerke werden auch die Gleisentwässerungen eingebunden. Die Sekundärkanäle und Einlaufschächte münden in Sammelkanäle, die die Oberflächenwässer zu den bestehenden Retentions- und Reinigungsanlagen zuleiten. Durch diesen Anlagenbestand werden auch die Betriebsfälle Hochwasser, Brand mit Löschwasseranfall sowie Austritt wassergefährdender Substanzen (Notfallschieber) abgedeckt. Die Einleitung der Löschwasser erfolgt wie im genehmigten Bestand in die vorhandene Retentions- und Reinigungsanlage. Die Vorhabensflächen liegen außerhalb des HQ100-Hochwasserbereichs.

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Errichtung von neuen Anlagen, die kommunale Schmutzwässer bzw. Dachwässer produzieren.

Vorhabensbedingt erfolgen keine neuen bzw. erweiterten Grundwassernutzungen.

Gas- und partikelförmige Immissionen

Die Bewertung von Schadstoffeinträgen in den Boden erfolgt grundsätzlich im Gutachten Luftreinhalte-technik. Im Fachbeitrag Luftschadstoffe (Einlage C.07.101) wurde eine irrelevante

Zusatzbelastung für den Staubbiederschlag außerhalb des Betriebsgeländes in der Höhe von max. 4,1 mg/m².d (= 1,9 % des Grenzwertes) prognostiziert.

3.6 Befund Landwirtschaft und Ernährungssicherheit

Durch das Vorhaben werden keine landwirtschaftlichen Flächen beansprucht. Die betroffenen künstlichen Mischböden im Ennshafen sind für eine landwirtschaftliche Nutzung ungeeignet.

4. Gutachten / Auswirkungsanalyse:

4.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme von 3,16 ha und einer dauerhaften Versiegelung bisher nicht versiegelter Flächen im Ausmaß von 1,13 ha. Der Flächenverbrauch betrifft jedoch keine Freiflächen, sondern ausschließlich bestehendes und gewidmetes Industriegebiet im Industrieareal „Ennshafen“. Damit kommt es auch zu keinem Flächenverbrauch im Sinne des „Netto-Null-Flächenverbrauch-Ziels 2050“ der Europäischen Gemeinschaft. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

4.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Flächeninanspruchnahme

Durch das Vorhaben sind keine natürlichen Böden betroffen. Die im Ausmaß von rd. 1,13 ha neu versiegelten Flächen betreffen ausschließlich künstliche, im Zuge der Errichtung des Ennshafens umgelagerte Mischböden mit hohem Schotteranteil.

Die natürlichen Bodenfunktionen können von solchen Böden nicht oder nur mit einem sehr geringen Funktionserfüllungsgrad wahrgenommen werden. Daher sind durch das Vorhaben auch keine relevanten Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Flächenverbrauch werden als nicht relevant bewertet.

Flüssige Immissionen

Durch die in der UVE beschriebenen Maßnahmen (u.a. öl- und medienbeständigen Versiegelung durch Betonplatten, Entwässerungskonzept, Zuleitung der Oberflächen- und Löschwässer zu den bestehenden Retentions- und Reinigungsanlagen, Notfallschieber bei Austritt wassergefährdender Substanzen), die auf den vorhandenen genehmigten Bestand aufsetzen, sind keine Auswirkungen durch flüssige Emissionen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Gasförmige Immissionen und Stoffeinträge

Die mittels Ausbreitungsrechnung prognostizierten zusätzlichen Einträge in die Böden außerhalb des Betriebsgeländes sind so gering, dass keine relevanten Auswirkungen zu erwarten sind (siehe auch Teilgutachten Luftreinhaltetechnik).

4.3 Auswirkungen auf Landwirtschaft und Ernährungssicherheit

Da sich die Flächeninanspruchnahmen durch das Vorhaben auf bestehende Industriegebietsflächen beschränken und keine landwirtschaftlichen Nutzflächen vom Vorhaben betroffen sind, können nachteilige Auswirkungen auf Landwirtschaft und Ernährungssicherheit ausgeschlossen werden.

5. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

Fragen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 4:

Gutachter: A

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Untergrund, Boden und Fläche durch Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Werden Untergrund und Boden durch Abwässer/Sickerwässer beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
4. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die geeignet sind, Untergrund und Boden bleibend zu schädigen?
5. Wie wird die erwartete Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht bewertet?
6. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
7. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Beantwortung Frage 1 und 2:

Befund:

In der UVE (Einlage C.02.101) wird ausgeführt, dass entsprechend den bereits errichteten wasserbaulichen Anlagen auf der zusätzlich versiegelten Fläche von ca.1,3 ha die Herstellung einer öl- und medienbeständigen Versiegelung durch Betonplatten mit 30 cm Stärke und Fugenbandanschlüssen Richtung Gleis und Blockteilung (Anschlüsse der Betonplatten untereinander) erfolgt. Die Zuleitung der anfallenden Oberflächenwässer erfolgt durch Gefällsausbildung zu einzelnen Einlaufschächten bzw. den bahnparallelen Entwässerungsrigolen.

In die zentralen Schachtbauwerke werden auch die Gleisentwässerungen eingebunden. Die Sekundärkanäle und Einlaufschächte münden in Sammelkanäle, die die Oberflächenwässer zu den bestehenden Retentions- und Reinigungsanlagen zuleiten. Durch diesen Anlagenbestand werden auch die Betriebsfälle Hochwasser, Brand mit Löschwasseranfall sowie Austritt wassergefährdender Substanzen (Notfallschieber) abgedeckt. Die Einleitung der Löschwasser erfolgt wie im genehmigten Bestand in die vorhandene Retentions- und Reinigungsanlage. Die Vorhabensflächen liegen außerhalb des HQ100-Hochwasserbereichs.

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Errichtung von neuen Anlagen, die kommunale Schmutzwässer bzw. Dachwässer produzieren.

Vorhabensbedingt erfolgen keine neuen bzw. erweiterten Grundwassernutzungen.

Gutachten:

Durch die in der UVE beschriebenen Maßnahmen (u.a. öl- und medienbeständigen Versiegelung durch Betonplatten, Entwässerungskonzept, Zuleitung der Oberflächen- und Löschwässer zu den bestehenden Retentions- und Reinigungsanlagen, Notfallschieber bei Austritt wassergefährdender Substanzen), die auf den vorhandenen genehmigten Bestand aufsetzen, sind keine Auswirkungen durch flüssige Emissionen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Beantwortung Fragen 3 - 8:

Befund:

Wie im UVE-Fachbeitrag Grundwasser (Einlage C.04.101) ausgeführt wird, werden durch die Ausführung einer flüssigkeitsdichten und medienbeständigen Oberflächenversiegelung und der Retention und Reinigung der anfallenden Niederschlagswässer unter den gegebenen wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen aus Sicht des Schutzgutes Grundwasser alle Maßnahmen gemäß dem Stand der Technik getroffen.

Die anfallenden Oberflächenwässer des Bahnterminals Neumüller werden systematisch erfasst, retentiert, vorgereinigt und in die natürliche Vorflut (Enns) ausgeleitet.

Damit werden auch flüssige Emissionen von Schadstoffen in den Boden und daraus folgende nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden hintangehalten.

Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen flüssiger Emissionen auf das Grundwasser (und damit auf den Boden) sind in der UVE im Einzelnen folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Projektgemäße Ausführung unter laufender Qualitätskontrolle durch Einsatz von Fachpersonal und Bestellung einer ÖBA
- Vermeidung von Bautätigkeiten bei hochwasserbedingten Grundwasserhochständen
- Vermeidung des Einsatzes grundwassergefährdender Substanzen im Baugeschehen
- Versiegelung der Betriebsflächen durch flüssigkeitsdichte und medienbeständige Ausstattung
- Erfassung von verunreinigten Oberflächenwässern in flüssigkeitsdichten Kanalisationsanlagen
- Bereitstellung eines ausreichenden Löschwasserrückhaltes und Notfallvorsorge (Absperrschieber)
- Vorhalten und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in entsprechenden Lagerbehältern und Gebinden
- Lagerung von Kraftstoff und Betriebsmittel in entsprechend ausgestatteten Behältnissen
- Ordnungsgemäße Entsorgung von im Zuge der Baumaßnahmen evtl. angetroffenen kontaminierten Bodenmaterial
- Eingliederung des Vorhabensbereichs in bestehende bzw. neu zu erstellende Alarmierungs- und Brandschutzpläne

Gutachten:

Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden flüssige Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt, flüssige Immissionen in den Boden möglichst gering gehalten und Immissionen vermieden, die geeignet sind, Untergrund und Boden bleibend zu schädigen.

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen wird mit hoch und die zu erwartende Restbelastung im Hinblick auf die Schutzziele aus fachlicher Sicht als **nicht relevant** bewertet.

Das Projekt entspricht – soweit es flüssige Immissionen in den Boden betrifft - dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen und Richtlinien.

Für das Schutzgut Boden sind keine zusätzlichen/anderen Maßnahmen erforderlich.

Auflagen:

keine

Risikofaktor 5:

Gutachter: A

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Untergrund, Boden und Fläche durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Werden Untergrund und Boden inkl. Fläche durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinflusst?
2. Befinden sich im Untersuchungsraum geogene Instabilitäten, die durch Starkregenereignisse leichter zu Erosionsvorgängen neigen?
3. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
5. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Beantwortung Frage 1:

Befund:

Das geplante Vorhaben soll sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase ausschließlich auf bestehendem Industriegebiet mit entsprechender Widmung im sogenannten „Ennshafen“ (Wirtschaftspark) umgesetzt werden. Flächen mit natürlichen Bodenaufbau sind auf den Vorhabensflächen nicht vorhanden; der Bodenaufbau wurde durch den Bau des Ennshafens und die aktuelle betriebliche und industrielle Nutzung umgelagert und in seiner natürlichen Struktur verändert.

Der bestehende Bahnterminal weist lt. UVE-Fachbeitrag Boden und Fläche (Einlage C.12.101) derzeit eine versiegelte Fläche von 1,55 ha auf und wird um **1,13 ha neu versiegelte Fläche** erweitert (Lagerfläche und Mattengleis Gleisgruppe 1 rd. 0,68 ha und Gleisgruppe 2 rd 0,45 ha). Somit ist die künftige Vorhabensfläche des Bahnterminal Neumüller 2,86 ha groß. Mit einer Ausbaureserve-Fläche (Rohboden verdichtet, größtenteils

unversiegelt) von rund 0,33 ha und dem Gelände der Wirtschaftsparkstraße 1/6 (ehemaliger Lackdokter) von 0,15 ha (davon 0,014 ha verdichtet bzw. überbaut und 0,013 ha Grünfläche) beträgt **die gesamte Vorhabensfläche 3,16 ha**.

Gutachten:

Auswirkungen auf Fläche

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme von 3,16 ha und einer dauerhaften Versiegelung bisher nicht versiegelter Flächen im Ausmaß von 1,13 ha. Der Flächenverbrauch betrifft jedoch keine Freiflächen, sondern ausschließlich bestehendes und gewidmetes Industriegebiet im Industrieareal „Ennshafen“. Damit kommt es auch zu keinem Flächenverbrauch im Sinne des „Netto-Null-Flächenverbrauch-Ziels 2050“ der Europäischen Gemeinschaft. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

Auswirkungen auf Boden/Untergrund

Durch das Vorhaben sind keine natürlichen Böden betroffen. Die im Ausmaß von rd. 1,13 ha neu versiegelten Flächen betreffen ausschließlich künstliche, im Zuge der Errichtung des Ennshafens umgelagerte Mischböden mit hohem Schotteranteil.

Die natürlichen Bodenfunktionen können von solchen Böden nicht oder nur mit einem sehr geringen Funktionserfüllungsgrad wahrgenommen werden. Daher sind durch das Vorhaben auch keine relevanten Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Flächenverbrauch werden als nicht relevant bewertet.

Beantwortung Frage 2 und 3:

Befund:

Der Bereich des Vorhabens und die nähere Umgebung befinden sich in ebener Lage im Talbereich der Enns und der Donau. Die Vorhabensflächen liegen außerhalb des HQ100 – Überflutungsbereichs. Geogene Instabilitäten, die durch Starkregenereignisse leichter zu Erosionsvorgängen neigen (z.B. Rutschungen), sind aufgrund der gegebenen Geländeverhältnisse auszuschließen.

Gutachten:

Im Untersuchungsraum befinden sich lagebedingt keine geogenen Instabilitäten, die durch Starkregenereignisse leichter zu Erosionsvorgängen neigen. Es kommt dadurch zu keinen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen.

Beantwortung Fragen 4-6:

Befund:

Durch vorhabenbedingte Flächenbeanspruchungen kommt es zu keinen relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden/Untergrund und zu keinen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung (siehe Beantwortung der Frage 1).

Gutachten:

Da es durch das Vorhaben bei projektkonformer Umsetzung im bestehenden und gewidmeten Industriegebiet „Ennshafen“ durch Flächeninanspruchnahmen zu keinen relevanten nachteiligen Auswirkungen auf Boden und Fläche kommt, sind keine spezifischen Maßnahmen und Vorkehrungen zum Schutz von Boden und Fläche oder zur Kompensation von Flächeninanspruchnahmen erforderlich. Es sind daher in den Einreichunterlagen auch keine derartigen Maßnahmen vorgesehen.

Das Projekt entspricht aus Sicht des Fachbereiches Agrartechnik/Boden dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen und Richtlinien. Aus dem Vorhaben ist kein Widerspruch zum „Netto-Null-Flächenverbrauch-Ziels 2050“ der Europäischen Gemeinschaft abzuleiten.

Es werden keine zusätzlichen/anderen Maßnahmen vorgeschlagen.

Auflagen:

keine

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a cursive flourish.

Datum: 16.02.2025

Unterschrift